

# GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 (HBegIG 2019/2020)

Der Landtag wolle beschließen:

## Artikel 1

### Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Pensionsfonds Saarland“

#### § 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Pensionsfonds Saarland“.

#### § 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient der zusätzlichen Absicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben der Beamten und Richter des Landes.

#### § 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden.

#### § 4

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Sondervermögen des Landes wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

(2) Die dem Sondervermögen des Landes zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheindarlehen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

## § 5

### Zuführung der Mittel

- (1) Die jährliche Zuführung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes zum 1. Juli.
- (2) Die vom Sondervermögen erwirtschaftete Rendite fließt diesem zu.

## § 6

### Verbot der Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

## § 7

### Verwendung des Sondervermögens

- (1) Die Mittel des Sondervermögens sind ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsausgaben des Landes zu verwenden. Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.
- (2) Die Entnahme von Mitteln erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

## § 8

### Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Ministerium für Finanzen und Europa ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Im Übrigen ist § 113 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.
- (2) Das Ministerium für Finanzen und Europa erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens und fügt sie gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung der Haushaltsrechnung als Übersicht bei. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

## § 9

### Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach der vollständigen Auszahlung seines Vermögens als aufgelöst.

## Artikel 2

### Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

§ 6 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„dem Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppierungsnummern 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) mit Ausnahme der Mittel zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die an das Fachressort weitergereicht werden, der Feuerschutzsteuer und des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage, vermindert um veranschlagte Globale Mindereinnahmen oder erhöht um veranschlagte Globale Mehreinnahmen,“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Die Zahl „2018“ wird durch die Zahl „2019“ und die Zahl „55.710.000“ durch die Zahl „56.070.000“ ersetzt. Nach dem Wort „Euro“ werden die Wörter „und im Jahr 2020 um 37.070.000 Euro“ angefügt.“

3. Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden im Jahr 2016 8.556.700 Euro, im Jahr 2017 9.993.200 Euro, im Jahr 2018 7.800.000 Euro, im Jahr 2019 6.604.000 Euro und im Jahr 2020 5.760.000 Euro der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zugeführt.“

### **Artikel 3**

#### **Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I vom 5. Dezember 2017, S. 1029) wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (nicht projektbezogen) überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“**

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „2020“ wird durch die Zahl „2019“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „Tilgung“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

## **B e g r ü n d u n g :**

### **Zu Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Pensionsfonds Saarland“**

#### **A. Allgemeines**

Vor dem Hintergrund steigender Versorgungsausgaben des Landes wird zur zusätzlichen Absicherung der Versorgungsausgaben ein Sondervermögen unter dem Namen „Pensionsfonds Saarland“ errichtet. Das Sondervermögen „Pensionsfonds Saarland“ dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.

Die Höhe der jährlichen Zuführungsbeträge wird durch Haushaltsgesetz bestimmt. Im Jahr 2020 ist ein Zuführungsbetrag von 3 Mio. € vorgesehen. Es ist beabsichtigt, die Zuführungsbeträge der Folgejahre sukzessive auch unter Berücksichtigung der jährlichen Besoldungserhöhungen anwachsen zu lassen.

#### **B. Im Einzelnen**

##### **Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)**

Die Vorschrift bestimmt die Einrichtung des Sondervermögens mit dem Namen „Pensionsfonds Saarland“.

##### **Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)**

§ 2 regelt den Zweck des Sondervermögens.

##### **Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)**

§ 3 bestimmt die Rechtsform des Sondervermögens und regelt die Trennung des Sondervermögens vom übrigen Vermögen des Landes.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift bestimmt die Rechtsform und den Gerichtsstand des Sondervermögens. Es soll als nichtrechtsfähiges Sondervermögen ausgestaltet werden.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt die Trennung des Sondervermögens vom übrigen Vermögen des Landes Saarland.

##### **Zu § 4 (Verwaltung, Anlage der Mittel)**

§ 4 regelt die Verwaltung des Sondervermögens und die für das Sondervermögen zulässige Anlageform.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift bestimmt, dass das Ministerium für Finanzen und Europa das Sondervermögen verwaltet.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift bestimmt, wie das Sondervermögen anzulegen ist.

### **Zu § 5 (Zuführung der Mittel)**

§ 5 regelt, dass die jährliche Zuführung durch Haushaltsgesetz bestimmt wird. Zudem wird der Zeitpunkt der Zuführung festgelegt.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift bestimmt, dass die jährliche Zuführung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erfolgt und legt den Zeitpunkt der jährlichen Zuführung zu dem Sondervermögen fest.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift bestimmt, dass die vom Sondervermögen erwirtschafteten Erträge in dessen Vermögen verbleiben.

### **Zu § 6 (Verbot der Kreditaufnahme)**

Diese Vorschrift bestimmt, dass eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen nicht zulässig ist.

### **Zu § 7 (Verwendung des Sondervermögens)**

§ 7 regelt die Verwendung des Sondervermögens und die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt die Verwendung des Sondervermögens.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Entnahme von Mittel an den Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erfolgt.

### **Zu § 8 (Wirtschaftsplan und Jahresrechnung)**

Die Vorschrift regelt die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und einer Jahresrechnung für das Sondervermögen.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für das Sondervermögen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die Erstellung einer Jahresrechnung für das Sondervermögen.

### **Zu § 9 (Auflösung)**

Die Vorschrift bestimmt, wann das Sondervermögen als aufgelöst gilt.

**Zu Artikel 2: Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Ziffer 1):

Der Bund überlässt den Ländern für Belastungen nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität der in Kinderbetreuung (das sog. Gute-Kita-Gesetz) im Jahr 2019 485 Millionen Euro und im Jahr 2020 985 Millionen Euro. Die Länder erhalten das Geld über ihre entsprechend erhöhten Anteile an der Umsatzsteuer nach Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität der in Kinderbetreuung. Der Anteil des Saarlandes beträgt voraussichtlich 5 Mio. Euro in 2019 und 10 Mio. Euro in 2020. Diese Beträge sind im Einzelplan 06 Kapitel 29 Titel 632 01 vollständig veranschlagt.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 5):

Anpassung an Kommunalpaket, das einen jährlich anzupassenden Sanierungsbeitrag in Höhe von 48 Mio. Euro in 2019 und in Höhe von 29 Mio. Euro in 2020 vorsieht. Dieser wurde um den Betrag gekürzt, den das Land abweichend von den Annahmen bei Abschluss des Kommunalpaktes direkt vom Bund erhält (40,07 Mio. Euro in 2019 und 21,07 Mio. Euro in 2020).

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 6 Satz 1):

Die im KFA enthaltenen Mittel, die auf Bundesmitteln zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen entfallen, fließen der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG zu.

Die im Haushaltsplan enthaltenen Bundesmittel belaufen sich auf 32,4 Mio. Euro in 2019 und 28 Mio. Euro in 2020 (jeweils 24 Mio. Euro Integrationspauschale und 4 Mio. Euro zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, zusätzlich 2019 4,4 Mio. Euro für flüchtlingsbezogene Bedarfe zur Kinderbetreuung).

**Zu Artikel 3: Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Es erfolgt die Klarstellung des Begriffes „Gesamtausgaben“ im Rahmen des Besserstellungsverbotes insoweit, dass sich bei Projektförderungen die Gesamtausgaben nicht nur auf die projektbezogenen Gesamtausgaben beziehen.

**Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“**

Ab dem Jahr 2019 sollen die Haushaltsüberschüsse im Kernhaushalt vollständig in die Tilgung des Sondervermögens „Zukunft II“ fließen. Damit soll eine schnelle Entschuldung des Sondervermögens erreicht werden.

**Zu Artikel 5: Inkrafttreten**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.